



Landkreis Anhalt Bitterfeld - Jugendamt –

Jugendhilfebericht 2014 bis 2016



Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

1.	Jugendamt / Jugendhilfeausschuss / Unterausschuss Jugendhilfeplanung	3
2.	Leistungen der Jugendhilfe	10
2.1	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	10
2.1.1	Jugendpauschale der Jugendarbeit des Landes Sachsen-Anhalt	10
2.1.2	Fachkräfteprogramm in der Jugendarbeit des Landes Sachsen-Anhalt	11
2.1.3	Übersicht über zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel im Rahmen der Jugendpauschale und des Fachkräfteprogramms	12
2.2	Förderung der Erziehung in der Familie	12
2.2.1	Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder - § 19 SGB VIII	12
2.3	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	12
2.3.1	Förderung und Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	12
2.3.2	Übersicht zur Entwicklung der Anzahl der Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages und deren Kostenentwicklung	12
2.3.3	Investitionskosten 2014 bis 2016 an Kindereinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	13
2.3.4	Auslastung der Kindereinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	13
2.4	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	14
2.4.1	Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII	14
2.4.2	Hilfen zur Erziehung - §§ 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41 SGB VIII	14
2.4.3	Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII	15
2.4.4	Sozialpädagogische Familienhilfe/ Erziehungsbeistand - §§ 30 und 31 SGB VIII	15
2.4.5	Pflegekinderwesen und Adoption	15
2.4.6	Einrichtungen stationärer Hilfen	16
2.4.7	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII	17
2.4.8	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII	17
2.4.9	Ausgaben des Landkreises für die Hilfen zur Erziehung (§§28 – 35 SGB VIII)	17
2.4.10	Ausgaben des Landkreises für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII	17
3.	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	18
3.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen - § 42 SGB VIII	18
3.2	Jugendgerichtshilfe	18
3.3	Beistand, Pflegschaften und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Sorgerechtklärung	20
3.3.1	Durchführung Unterhaltsvorschussgesetz	20
3.3.2	Bearbeitung von eingestellten und laufenden Vorgängen Unterhaltsvorschuss	21
3.3.3	Sorgerechtklärung, Negativbescheinigung, Beurkundungen	21
3.3.4	Bundeselterngeld	21
3.3.5	Betreuungsgeld	21

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

im nunmehr dritten Jugendhilfebericht möchten wir Ihnen ein weiteres Mal die inhaltlichen Arbeiten der Jugendhilfe transparenter machen und verdeutlichen, wofür die eingestellten finanziellen Mittel in den Jahren 2014 bis 2016 eingesetzt wurden. Es sollen sich aber auch wesentliche Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen in der Arbeit mit Eltern, Alleinerziehenden, Familien, anderen Erziehungsberechtigten und natürlich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen widerspiegeln.

1. Jugendamt / Jugendhilfeausschuss / Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Von besonderer Relevanz im Aufgabenspektrum des Jugendamtes, des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ist das Wohl junger Menschen und Familien, die Verbesserung schwieriger Erziehungs- und Lebenssituationen sowie die Gestaltung familienfreundlicher Bedingungen und interessanter Kinder-, Jugend- und Freizeitangebote sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines Netzwerkes an Unterstützungs- und Hilfsformen.

Wesentliche Projekte und Ereignisse, die das Tätigkeitsfeld prägten, werden nachfolgend dargestellt.

- Seit September 2015 kamen tausende Flüchtlinge nach Deutschland, darunter auch zahlreiche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für deren weitere Betreuung die Jugendämter verantwortlich sind.

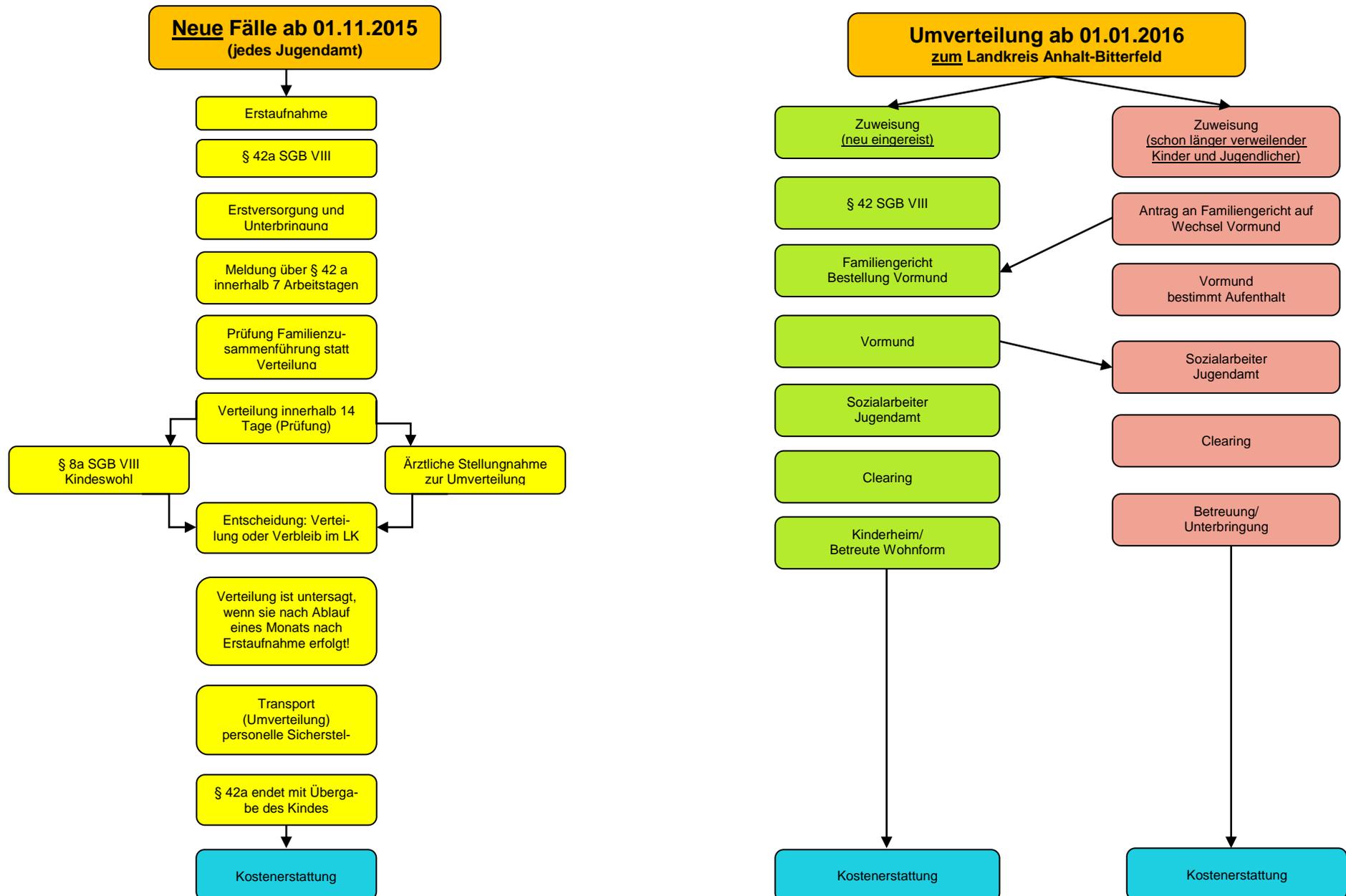
Als "Minderjährige" werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Asylverfahren definiert, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ein "Minderjähriger", der ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreist oder nach der Einreise dort ohne Begleitung zurückgelassen wird, wird als ein "Unbegleiteter Minderjähriger" definiert.

Auf Grund der hohen Anzahl von eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer, hat die Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen, die aus dem SGB VIII ergeben, mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (MindAsylbUVG)“ vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802, Nr. 42); mit Geltung ab 01.11.2015 angepasst und somit den grundlegenden Verfahrensweg im neu entstandenen § 42a festgelegt.

Die nachfolgende schematische Darstellung verdeutlicht diesen Verfahrensweg.

Verfahrensweg nach § 42a SGB VIII



Die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel und ist am Steueraufkommen sowie an die Bevölkerungszahlen der einzelnen Bundesländer gekoppelt. Der Königsteiner Schlüssel wird jährlich neu ermittelt und wirkt sich somit im Umkehrschluss direkt auf die Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus.

- Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 entstand die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“, welche vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Dauer gefördert wird (§ 3 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG).

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern."

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kommt seit dem 01.02.2013 dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in erweiterter Weise durch die Etablierung eines Netzwerkes „Früher Hilfen“ mit dazugehöriger Koordinatorin und dem Einsatz aufsuchender Arbeit durch drei Familienhebammen nach.

Zu den Aufgaben der Mitarbeiterin des Bereiches „Frühe Hilfen“ gehört unter anderem die Koordination des Einsatzes der Familienhebammen (organisatorische Begleitung und fachliche Beratung, bei Bedarf auch Begleitung zu Hausbesuchen, Weiterbildung), Beratung nach § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Weitervermittlung von Klienten an andere Professionen, Organisation des Netzwerkes „Frühe Hilfen“, Aufbau und Koordination von Hilfsangeboten zur frühkindlichen Gesundheitserziehung und familienbezogener Hilfen und Öffentlichkeitsarbeit. Die Koordinatorin ist zudem Ansprechpartnerin für allgemeine Fragen des Kinderschutzes für die Altersgruppe „Frühe Hilfen“.

Die Aufgaben der Familienhebammen sind:

- Abbau von Überforderungen und Ängsten bei den Eltern/der Mutter/dem Vater
- Anleiten und Beraten bei der Ernährung, Pflege und Versorgung des Säuglings
- Beobachtung der Entwicklung der Kinder und bei Vorliegen von Entwicklungsverzögerungen / Auffälligkeiten Beratung bez. einer medizinischen Abklärung

- Beratung zur Schaffung einer für die Entwicklung des Säuglings gesunden Umgebung
- Anregung und Förderung der Entwicklung einer guten und stabilen Mutter-Vater-Kind-Beziehung
- Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen für Mutter/Vater und Kind
- Vermittlung von Informationen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Mutter
- Vermittlung/ Kontaktaufnahme zu Ämtern und Beratungsstellen
- Vermittlung von Informationen zu den negativen Wirkungen von Suchtmitteln während der Schwangerschaft
- erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber allen Zeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung und/ oder Kindesmisshandlung

„Frühe Hilfen“ erkennt die besondere Sensibilität früher Altersphasen an. Denn die Zeit der ersten Lebensjahre ist eine hochsensible und prägende Phase für die körperliche, geistige und sozial-emotionale Entwicklung eines Kindes. Eine gute Eltern-Kind-Beziehung bietet eine sichere Basis, damit ein Kind anstehende Entwicklungsaufgaben altersentsprechend bewältigen kann. Hier agiert „Frühe Hilfen“ demnach früh, im Sinne des frühen Erkennens von Hilfebedarfen, als auch früh im Sinne der seelischen, geistigen, körperlichen und psychosozialen Entwicklung des Kindes.

Ein großes Anliegen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ ist die Stärkung präventiver Ansätze. Deshalb wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Jugendamt – Bereich „Frühe Hilfen“ – im Jahr 2014 das Projekt zur „Prävention von elterlicher Überforderung, Kindesvernachlässigung und Gewalt gegen Kleinkinder“ unter Einsatz von Baby-Simulatoren (Real-Care Babys, Babymodelle alkohol- und drogengeschädigt und Shaken Baby Syndrom Simulatoren) installiert. Diese Baby-Simulatoren sollen die visuelle, auditive, olfaktorische und taktile Wahrnehmung der Schwangeren und/ oder Eltern mit Säuglingen in Pflege und Gesundheit des Babys unterstützen. Hier ist das Erkennen der Bedürfnisse und Notwendigkeiten im Umgang mit Säuglingen das oberste Ziel.

Dieses Projekt richtet sich an die Zielgruppe der „Frühen Hilfen“, die zum Beispiel folgende Belastungen mit sich bringen:

- Eltern, die Unsicherheiten im Umgang mit ihrem Kind oder Überforderung zeigen
- minderjährige Mütter/ Väter
- Eltern die unter psychischen Erkrankungen (z.B. Suchtverhalten/ Substanzabhängigkeit, Depression, Angststörung etc.) leiden
- Kinder die in Familien leben, wo vielfältige psychosoziale Belastungen (z.B. Armut, soziale Isolation, alleinerziehend, Migrationshintergrund, mit Gewalt einhergehende Lebensbedingungen) bestehen
- und/ oder die ein Kind haben oder erwarten, welches Entwicklungsrisiken mit sich bringt

Hierbei ist zu beachten, dass der beste Weg, um Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen, die rechtzeitige Unterstützung der genannten Zielgruppe und die Früherkennung von Hilfebedarf ist. Dazu ist es wichtig, dass die Aktivitäten ansetzen, bevor sich schädigende Entwicklungsverläufe verfestigen.

Aufgrund der Weitläufigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld findet dieses Projekt an 2 Standorten statt, um noch mehr Schwangere und Eltern mit Säuglingen erreichen zu können. Ein Projekt wurde in der Schwangerschafts- und Familienberatungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Köthen e.V. in Köthen (Anhalt) unter dem Namen „Kugelrunde“, das andere Projekt in der Schwangerschaftsberatungsstelle des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Zerbst e.V. in Zerbst/ Anhalt unter dem Namen „Care Your Kid – Umsorge dein Kind“ installiert. Die Etablierung des Projektes in den Schwangerschaftsbera-

tungsstellen erfolgte, weil diese meist die erste Anlaufstelle für oben genannte Zielgruppe sind. Sie stehen den Klienten bei schwierigen Entscheidungen hilfreich zur Seite und geben ihnen Orientierungshilfe für zahlreiche Sozialleistungen.

- **Landesprogramm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“**

Im Februar 2013 startete der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit dem Landesprogramm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“. Zwei Coaches und eine Verwaltungskraft setzten das Projekt bis zum 30.06.2015 erfolgreich um. Der Fokus der ersten Programmphase lag dabei auf dem Jobcoaching. Zur Konkretisierung wurden folgende Punkte benannt:

- das Klientel in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln,
- neue Arbeitsplätze für die berufliche Erprobung von Arbeitnehmern aus Familienbedarfsgemeinschaften zu schaffen und
- arbeitslose Arbeitnehmer/-innen aus Familienbedarfsgemeinschaften in gemeinwohlorientierten Tätigkeiten zur Vorbereitung auf den regulären Arbeitsmarkt zu beschäftigen.

Die Fördervoraussetzungen sahen somit folgende Schwerpunkte vor:

- eine individuelle Betreuung ausgewählter Familien,
- eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren, um Angebote im regulären Arbeitsmarkt und im gemeinwohlorientierten Bereich zu erschließen sowie
- eine individuelle Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme in enger Kooperation mit dem Jobcenter.

Insgesamt wurden im Rahmen der Projektlaufzeit 148 Familienbedarfsgemeinschaften betreut. Davon konnten 77 Personen erfolgreich in Arbeit bzw. Ausbildung vermittelt werden.

Die zweite Förderperiode begann am 01.07.2015 und wird zum 30.06.2018 enden, eine Projektverlängerung bis 2020 ist geplant. Geänderte Fördervoraussetzungen erforderten ein ausgefeiltes Konzept zur inhaltlich fachlichen und strategisch organisatorischen Umsetzung des Projektes. Der Fokus lag nunmehr klar auf der individuellen Unterstützung der einzelnen Personen innerhalb einer Familienbedarfsgemeinschaft und einer stärkenorientierten Beratung. Dies beinhaltet:

- die Analyse der Familiensituation und Erschließung der Problemlage,
- die Entwicklung von Lösungsansätzen sowie eine weiterführende Unterstützung bei der Realisierung von Lösungsstrategien,
- die Einbindung von Unterstützungsangeboten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie
- die Inklusion weiterer Unterstützungsangebote der sozialen Versorgung und Erschließung von Ausbildungsperspektiven sowie
- die Unterbreitung von Angeboten zur Unterstützung der Alltagsbewältigung.

Neu ist ebenfalls, dass potenzielle Arbeitgeber seit Beginn der zweiten Förderperiode eine Förderung von bis zu 80% der Personalkosten für Projektteilnehmende erhalten.

Statistisch betrachtet sollen alle 6 Monate 9 Familienbedarfsgemeinschaften in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden. Der hohe Anteil an alleinerziehenden Familienbedarfsgemeinschaften mit Kindern zeigt dabei einen großen Bedarf an Vermittlungsunterstützungen durch die Familienintegrationscoaches im Projekt auf. Diese unterstützen die Familienbedarfsgemeinschaften durch bewährte Sozialarbeit und bereiten somit gezielt auf eine Arbeitsaufnahme vor. Begleitet durch bedarfsorientierte Teilnehmenden-Schulungen durch Drittanbieter werden im Zuge dessen die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt geschaffen.

In den Jahren 2014 bis 2016 konnten zahlreiche Frauen und Männer aus Familienbedarfsgemeinschaften in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit bzw. Ausbildung vermittelt werden.

Ergebnisse der Teilnahme am Projekt:

	2014	2015	2016
Familienbedarfsgemeinschaften	54	22	83
davon Alleinerziehende	47	22	61
Personen älter als 15 Jahre	66	27	108
Kinder unter 15 Jahre	78	43	140
begonnene Erprobung	27	8	1
abgebrochene Erprobung	14	4	0
Teilnehmer in Ausbildung oder Arbeit ohne Förderung	24	8	24
Übernahme aus der Erprobung in den 1. Arbeitsmarkt	23	11	0

Zielgruppe des Projekts sind Familienbedarfsgemeinschaften mit SGB II-Bezug und mindestens einem im Haushalt lebenden Kind. Voraussetzung für eine Projektteilnahme ist, dass beide Partner arbeitslos sind und ein Partner jünger als 35 Jahre ist bzw. eine alleinerziehende Person arbeitslos und jünger als 35 Jahre ist.

Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.

In den Jahren 2014 – 2016 wurden aus Familienbedarfsgemeinschaften zahlreiche Frauen und Männer in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit vermittelt. Dabei erhalten die Unternehmer bzw. Arbeitgeber seit Beginn der 2. Projektphase eine Förderung von bis zu 80% der Personalkosten.

- **ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“**

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) geförderte Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN im Quartier" wird seit Jahresbeginn 2015 zunächst für vier Jahre bis Ende 2018 – und voraussichtlich bis 2020 – in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen von 178 Kommunen in 15 Bundesländern umgesetzt. Dafür stehen rund 115 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und fünf Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist eine der Modellkommunen und setzt das Projekt bereits seit Anfang 2015 erfolgreich um. Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt dabei junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit mit aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe (Jugendsozialarbeit). Ziel ist es, ihre individuellen Hürden und sozialen Probleme zu überwinden und so eine schulische, berufliche bzw. soziale Integration zu ermöglichen.

Zielgruppen:

Das Programm unterstützt Personen im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die

- von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst bzw. erreicht werden oder

- bei denen diese Angebote aufgrund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen nicht erfolgreich sind, und
- zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Hierzu gehören lt. Richtlinie insbesondere:

- schulverweigernde Jugendliche an Schulen der Sekundarschule I und berufsbildenden Schulen, die auf den Erwerb eines Förder- oder Hauptschulabschlusses abzielen,
- Schulabbrecher/-innen,
- junge Menschen, die sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Arbeit befinden und von den Eingliederungsangeboten der Rechtskreise SGB II/III nicht erreicht werden,
- junge Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecher/-innen ohne Anschlussperspektive sowie
- junge neu zugewanderte Menschen, vorwiegend aus Mittel-/Osteuropa mit besonderem Integrationsbedarf.

Ziele:

Der Fokus des ESF-Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ liegt auf der Stärkung der Jugendsozialarbeit vor Ort. So werden gezielt Projekte in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen, die Gebiete des Programms „Soziale Stadt“ oder vergleichbare Brennpunkte sind, etabliert. Durch die Verknüpfung mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ des BMUB können die jungen Menschen in den betroffenen Quartieren noch effizienter unterstützt werden.

Projektumsetzung:

Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle ist im Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angesiedelt. Sie ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich und steuert und koordiniert die Facharbeit sowie den organisatorischen Ablauf des Modellprojektes.

Jede Modellkommune entwickelt und erprobt dabei Projekte im Bereich der Jugendsozialarbeit, die auf die Angebote, Bedarfe und Zielgruppen vor Ort zugeschnitten sind. Dafür stehen vier methodische Bausteine zur Verfügung.

- Case Management (intensive sozialpädagogische Einzelfallarbeit)
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit (z.B. Streetwork oder Mobile Beratung)
- Niedrigschwellige Beratung/Clearing (z.B. Anlaufstellen mit Lotsenfunktion, in denen Jugendliche eine Erstberatung erhalten)
- Mikroprojekte mit Mehrwert für das Quartier und dessen Bewohner/-innen

Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Projektträgern einerseits, Koordinierungsstelle/Jugendamt/Landkreisverwaltung und Projektträgern andererseits, sowie zwischen den 3 Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII, bilden die Grundlage für eine gelingende Arbeit.

Um die Anliegen der Jugendsozialarbeit zu vertreten, arbeitet die Koordinierungsstelle eng mit den Projektträgern zusammen, beteiligt sich an Ausschüssen und Steuerkreisen etc. und informiert über den Fortgang des Projekts.

Projektträger

Der Jugendclub 83 e.V. in Bitterfeld-Wolfen und die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH wurden mit der fachlichen Umsetzung des Modellvorhabens betraut. Hierzu

zählt ebenfalls die Realisierung von Mikroprojekten, die – neben der persönlichen Weiterentwicklung der Jugendlichen – auch der Aufwertung von Quartieren vor Ort dienen sollen.

Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH

Gesamtprojektansatz: „Gemeinsam für Anhalt-Bitterfeld“ (01.01.2015 – 31.12.2018)

Mikroprojekte:

- Tierpark Köthen (01.09.2015 – 31.01.2016)
- Klappe: Die 1ste (01.09.2015 – 31.05.2016)
- Pflanzenmarkt (01.02.2016 – 15.08.2016)
- Klappe: Die 2te (16.08.2016 – 15.08.2017)
- Durchstarten (16.08.2016 – 15.08.2017)

Jugendclub`83 e.V.

Gesamtprojektansatz: „Maßgeschneidert“ (01.01.2015 – 31.12.2018)

Mikroprojekt:

- Abfahren (01.03.2016 – 31.12.2016)

Im Rahmen der 4-jährigen Projektlaufzeit sollen insgesamt 200 Teilnehmende individuell betreut und unterstützt werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 konnten bereits 91 Jugendliche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch das Programm erreicht werden.

Weiterführende Informationen zum ESF-Modellprogramm sind unter <http://www.jugendstaerken.de> abrufbar.

2. Leistungen der Jugendhilfe

2.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2.1.1 Jugendpauschale der Jugendarbeit des Landes Sachsen-Anhalt

Die Kinder und Jugendarbeit ist ein Feld der Jugendhilfe und konzentriert sich im Kern auf den Freizeitbereich junger Menschen außerhalb von Schule, Beruf und Familie. Es wurden Angebote und Einrichtungen geschaffen, die der Entwicklung junger Menschen förderlich sind, die an ihren Interessen anknüpfen, die zur Selbstbestimmung befähigen und zur Mitbestimmung anregen. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- die internationale Jugendarbeit,
- die Kinder- und Jugenderholung und
- die Jugendberatung.

Die Jugendsozialarbeit hilft jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Sie bietet den jungen Menschen individuelle Hilfestellungen auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit, die bei ihren Benachteiligungen ansetzen. Richtschnur bei der individuellen Begleitung sind die Potentiale, Kompetenzen und Wünsche des Jugendlichen. Kompetenz- und Persönlichkeitsstärkung, Unterstützung der beruflichen Orientierung und bei der sozialen Integration sind Aufgabenfelder der Jugendsozialarbeit.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist für Aufklärung und Fortbildung zuständig. Er bietet vorbeugende Maßnahmen und Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern an. Gefährdungen sollen durch Information und Beratung entgegengewirkt werden. Das sind z.B. Informa-

tions-, Aufklärungs- und Beratungsleistungen zu Themen wie Sexualität, sexueller Missbrauch, Aids, Drogen und Sucht, Sekten, soziale Medien, Rechtsextremismus usw. Ziel dieser Angebote ist es, junge Menschen zu befähigen, gefährliche Einflüsse kritisch zu durchschauen und abzuwehren.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden diese Leistungen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII unter Verwendung der finanziellen Förderungen vom Land Sachsen-Anhalt und Kofinanzierungsmittel des Landkreises im Rahmen der Jugendpauschale angeboten. Der Jugendhilfeausschuss beschließt jährlich die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jugendpauschale vorbehaltlich der Beschlussfassung und des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Mit diesen Zuwendungen werden öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind und deren Maßnahmen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind jährlich gefördert.

Die Landeszuweisung erfolgt entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren. Stichtag für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis ist die jeweils veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

2.1.2 Fachkräfteprogramm in der Jugendarbeit des Landes Sachsen-Anhalt

Dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden für die Jahre 2014 und 2015 Zuweisungen in Höhe von 284.847,83 EUR zur Förderung von Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt. Eine Gegenfinanzierung von 133.359,09 € EUR musste zugesichert werden. Demnach standen in den zwei Jahren insgesamt 418.206,92 EUR zur Förderung der Personalstellen aus dem Fachkräfteprogramm zur Verfügung.

Somit konnten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Jahr 2014 sieben Personalstellen und im Jahr 2015 sechs Personalstellen in den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen gefördert werden:

2014:

- Kinder- und Jugendtreff im Lutherhaus, OT Bitterfeld
- Jugendbegegnungsstätte „Martinskirche“, Köthen (Anhalt)
- Jugendzentrum POPCORN, Köthen (Anhalt)
- Schulsozialarbeiter für Zerbst und Güterglück,
- Jugendclub Raguhn, OT –Raguhn
- Jugendfreizeitzentrum Osternienburg, OT Osternienburg
- Jugendpflegerin der Stadt Sandersdorf-Brehna

2015:

- Kinder- und Jugendtreff im Lutherhaus, OT Bitterfeld
- Jugendmigrationsdienst Wolfen, OT Wolfen
- Freizeitoase Edderitz, OT Edderitz
- Jugendzentrum POPCORN, Köthen (Anhalt)
- Jugendfreizeitzentrum Osternienburg, OT Osternienburg
- Jugendclub „Chill out“, OT Sandersdorf

2016:

- Gemäß dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote werden Landesmittel zur Förderung von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII und **Fachkräften** nach den neuen Maßgaben dieses Gesetzes in zwei Raten am 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres, erstmals am 31.01.2016 ausgezahlt. Die neue

Förderung nach § 31 KJHG-LSA schließt ab 2016 die Förderung von Fachkräften mit ein. Extra Mittel für Fachkräfte werden nicht zur Verfügung gestellt.

2.1.3. Übersicht über zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel im Rahmen der Jugendpauschale und des Fachkräfteprogramms

	2014	2015	2016
Land Sachsen Anhalt			
Jugendpauschale	424.870,00 €	422.321,00 €	500.408,66 €
Fachkräfteprogramm	143.932,44 €	140.915,39 €	0,00 €
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			
Jugendpauschale	425.188,55 €	432.271,69 €	426.764,00 €
Fachkräfteprogramm	72.966,78 €	60.392,31 €	0,00 €
Gesamt	1.066.957,77 €	1.055.900,30 €	927.172,66

2.2 Förderung der Erziehung in der Familie

2.2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder - § 19 SGB VIII

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde für 32 Mütter / Väter mit 35 Kindern diese Leistung gewährt. Die Unterbringung erfolgte in folgenden Einrichtungen:

- Trägerwerk Soziale Dienste in Bitterfeld, Betreutes Wohnen
- Kinderheim „Arche „in Köthen, Betreutes Wohnen
- Mutter-Kind Einrichtung für psychisch kranke Mütter in Jena
- Kinderheim Kropstedt in Wittenberg, Betreutes Wohnen
- Stiftung evangelische Jugendhilfe in Dessau, Betreutes Wohnen
- Mutter-Kind Einrichtung des ASG in Dessau
- Sterni-Park in Halle

2.3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

2.3.1 Förderung und Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Im Jahr 2003 ist das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in Kraft getreten. Dies wurde zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 29. November 2016 geändert. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen auf der Grundlage der Kinderzahlen eine Zuweisung entsprechend § 12 KiFöG. In den Jahren 2014 bis 2016 beliefen sich die Zuweisung auf eine Höhe von insgesamt 52.196.109,20 EUR. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt diese zweckgebunden aus und gewährt daneben aus eigenen Mitteln den Trägern der Einrichtungen eine zweckgebundene Zuweisung, die 53 v.H. der Landeszuweisung nach § 12 Abs. 2 KiFöG entspricht. Diese beliefen sich in den Jahren 2014 bis 2016 auf 21.996.866,06 EUR. Somit wurden insgesamt 74.192.975,26 EUR ausgereicht.

2.3.2 Übersicht zur Entwicklung der Anzahl der Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages und deren Kostenentwicklung

Jahr	durchschnittlich bewilligte Anträge/Monat	davon Hort	Gesamtausgaben in EUR
2014	2.103	591	3.101.449
2015	2.100	610	2.958.318
2016	2.051	521	2.830.865

2.3.3 Investitionskosten 2014 bis 2016 an Kindereinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

An den Kindereinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurden in den Jahren 2014 bis 2016 Investitionen vorgenommen, die vom Landkreis gefördert wurden. Die insgesamt ausgereichten Fördermittel sind nachstehend aufgelistet.

	2014	2015	2016
ausgereichte Fördermittel in EUR	60.000,00	0,00	50.000,00

Aus den Förderprogrammen des Landes und des Bundes wurden weitere Mittel bereitgestellt:

	2014	2015	2016
ausgereichte Fördermittel Land und Bund in EUR	463.019,27	6.079,50	99.950,00

2.3.4 Auslastung der Kindereinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auslastung der Krippenplätze

	2014	2015	2016
Aken (Elbe), Stadt	75,38 %	74,62 %	73,85 %
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	85,66 %	86,93 %	86,10 %
Köthen (Anhalt), Stadt	75,92 %	72,21 %	77,68 %
Muldestausee	81,17 %	87,04 %	93,21 %
Osternienburger Land	70,78 %	69,81 %	74,03 %
Raguhn-Jeßnitz, Stadt	87,63 %	94,62 %	90,91 %
Sandersdorf-Brehna, Stadt	92,83 %	81,53 %	81,59 %
Südliches-Anhalt, Stadt	80,75 %	80,54 %	76,15 %
Zerbst/Anhalt, Stadt	93,00 %	84,49 %	87,66 %
Zörbig, Stadt	74,69 %	84,43 %	91,02 %

Auslastung der Kindergartenplätze

	2014	2015	2016
Aken (Elbe), Stadt	82,27 %	82,27 %	82,73 %
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	91,73 %	90,92 %	89,24 %
Köthen (Anhalt), Stadt	100,00 %	96,60 %	92,76 %
Muldestausee	78,34 %	86,56 %	80,56 %
Osternienburger Land	88,15 %	83,13 %	80,32 %
Raguhn-Jeßnitz, Stadt	90,43 %	84,35 %	83,54 %
Sandersdorf-Brehna, Stadt	89,42 %	104,41 %	108,23 %
Südliches-Anhalt, Stadt	76,49 %	78,29 %	83,22 %
Zerbst/Anhalt, Stadt	90,50 %	96,90 %	95,81 %
Zörbig, Stadt	98,08 %	94,90 %	92,16 %

Auslastung der Hortplätze

	2014	2015	2016
Aken (Elbe), Stadt	87,86 %	93,85 %	100,77 %
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	81,95 %	80,28 %	84,86 %
Köthen (Anhalt), Stadt	87,71 %	86,99 %	88,47 %
Muldestausee	74,01 %	73,84 %	68,21 %
Osternienburger Land	85,35 %	86,05 %	81,40 %
Raguhn-Jeßnitz, Stadt	88,96 %	90,83 %	89,29 %
Sandersdorf-Brehna, Stadt	90,75 %	85,95 %	91,35 %
Südliches-Anhalt, Stadt	78,68 %	86,71 %	81,84 %
Zerbst/Anhalt, Stadt	93,76 %	93,29 %	96,79 %
Zörbig, Stadt	82,51 %	79,26 %	79,10 %

2.4 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige

2.4.1 Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII

Die Beratungsstellen betreuen in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt folgende Fälle:

Beratungsstellen	2014		2015		2016	
	insgesamt	davon Erstberatung	insgesamt	davon Erstberatung	insgesamt	davon Erstberatung
Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen	425	267	412	279	682	330
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Köthen e.V.	312	253	295	219	320	233
Gemeinnützige PARITÄTISCHE Sozialwerke PSW GmbH Familienberatungsstelle Zerbst/Anhalt	157	106	174	110	138	90

2.4.2 Hilfen zur Erziehung - §§ 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41 SGB VIII

In den Jahren 2014 bis 2016 haben insgesamt folgende Kinder und junge Volljährige vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hilfen zur Erziehung erhalten.

	2014		2015		2016	
	Kinder	Junge Voll-jährige unter 21	Kinder	Junge Voll-jährige unter 21	Kinder	Junge Voll-jährige unter 21
ambulante Hilfen	348	-	271	-	406	-
teilstationäre Hilfen	140	-	92	-	86	-
stationäre Hilfen	246	17	219	8	224	11

Der Landkreis hält ein Angebot zur Aktivierung der Elternverantwortung in Form der flexiblen Elternhilfe vor.

Das Angebot der flexiblen Elternhilfe richtet sich an Eltern, die in ihrer Sozial- und Erziehungskompetenz gestärkt werden sollen und wollen. An den drei Standorten Bitterfeld, Köthen und Zerbst/Anhalt wurden insgesamt folgende Plätze geschaffen.

Jahr	Bitterfeld-Wolfen	Köthen	Zerbst/Anhalt
2014	8 Kinder 10 betreut	6 Kinder 10 betreut	8 Familien 11 betreut
2015	8 Kinder 6 betreut	6 Kinder 11 betreut	8 Familien 9 betreut
2016	8 Kinder 13 betreut	6 Kinder 10 betreut	8 Familien 12 betreut

2.4.3 Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII

In den Jahren 2014 bis 2016 nahmen folgende Jugendliche und Heranwachsende an einem Sozialen Trainingskurs teil. Die Teilnahme erfolgte:

	2014	2015	2016
	Jugendliche/ Heranwachsende	Jugendliche/ Heranwachsende	Jugendliche/ Heranwachsende
Teilnehmer	36	39	43

2.4.4 Sozialpädagogische Familienhilfe/ Erziehungsbeistand - §§ 30 und 31 SGB VIII

	2014	2015	2016
Anzahl der betreuten Familien durch Familienhelfer:	141	121	155
Fallzahlen der Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch Erziehungsbeistand	38	31	24

2.4.5 Pflegekinderwesen und Adoption

Pflegekinderwesen:

	2014	2015	2016
Zahl der Pflegefamilien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	69	76	91
davon: Fremdpflege	61	61	66
Verwandtenpflege	8	15	25
Zahl der vermittelten Kinder	13	19	19
Zahl der Pflegekinder (einschließlich überregional vermittelter Kinder und Amtshilfen)	114	113	126
davon: Fremdpflege	105	93	93
Verwandtenpflege	9	20	33

Altersstruktur der Pflegekinder

Altersgruppen in Jahren	Zahl der Kinder gesamt			darunter Jungen			darunter Mädchen		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
0 bis unter ein	3	1	2	1	-	-	2	1	2
über ein bis unter 3	15	15	13	7	7	4	8	8	9
über 3 bis unter 7	25	26	38	14	17	21	11	9	17
über 7 bis unter 14	46	52	55	26	28	27	20	24	28
über 14 bis unter 18	18	18	17	6	6	6	12	12	11
über 18	7	1	1	6	1	-	1	-	1
Gesamt	114	113	126	60	59	58	54	54	68

Adoptionen:

	2014	2015	2016
in Adoptionspflege (Fremdadoptionen) vermittelte Kinder	4	2	1
davon: Inkognitooptionen	4	2	1
Halboffene Adoptionen	-	-	-

Gesamtzahl der Kinder, die sich in Adoptionspflege (Fremd- und Stiefkindoptionen) befinden:

Altersgruppen in Jahren	Zahl der Kinder gesamt			darunter Jungen			darunter Mädchen		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Gesamt	7	5	10	5	3	6	2	2	4

	2014	2015	2016
• erteilte Adoptionsbeschlüsse zur Fremdoptionen	3	3	1
• bearbeitete Anträge auf Stiefkind- / Verwandtenoption	5	4	4
• Hilfe bei der Suche nach leiblichen Eltern	24	18	18

2.4.6 Einrichtungen stationärer Hilfen

Hilfe zur Erziehung, in Ausgestaltung Heimerziehung, ist dadurch gekennzeichnet, dass das Kind oder der Jugendliche auf kürzerer oder längerer Zeit seinen Lebensmittelpunkt außerhalb der eigenen Familie hat. Mit unterschiedlichen Konzepten stellen sich die Kinderheime der Aufgabe, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Eine regionale Unterbringung hilft soziale Kontakte der Kinder und Jugendliche zu erhalten und die Eltern in die Erziehungsarbeit einzubinden.

In den Kalenderjahren 2014 bis 2016 wurden hauptsächlich folgende Kinderheime belegt:

- Kinderheim des evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk in Bitterfeld, Wartenburg und Zschornowitz
- Evangelisches Kinderheim „Arche“ in Köthen
- Stiftung evangelische Jugendhilfe „St.Johannis“ in Köthen/ Bernburg/ Dessau
- Kinderheim des Albert-Schweitzer-Familienwerks e.V. Zerst
- Kinderheim der AWO Krosigk
- Kinder- und Jugendhilfezentrum Groß Börnecke
- Salus Kinderheim Pretzsch

Die Entscheidung über die angemessene Hilfeart ist jeweils unter Berücksichtigung aller Faktoren zu treffen. Bei einer hohen Problembelastung ist es notwendig, Einrichtungen außerhalb des Landkreises zu suchen, die sich durch ihr Profil dieser Aufgabe stellen.

Ebenso gestaltet sich die Unterbringung von seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen. Diese werden je nach Krankheitsbild bundesweit vermittelt.

Auch die Unterbringung von jungen Müttern mit Kind richtet sich nach ihrem Alter, ihrer Selbstständigkeit und ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hält im Bereich der teilstationären Hilfen 7 Tagesgruppen mit 74 Plätzen vor. Die Platzkapazität ist gut ausgelastet, es gibt eine Warteliste. Der Entlassung eines Kindes folgt meist kurzfristig eine Neuaufnahme.

2.4.7 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII

In den Jahren 2014 bis 2016 haben insgesamt folgende Kinder und Jugendliche des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen:

	2014	2015	2016
	Kinder/Jugendliche	Kinder/Jugendliche	Kinder/Jugendliche
ambulante Hilfen	36	24	24
teilstationäre Hilfen	6	6	4
stationäre Hilfen	14	8	11

2.4.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII

Anrufen des Gerichtes zum Entzug der elterlichen Sorge

	2014		2015		2016	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Anrufen des Gerichtes	39	42	32	33	35	45
Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge	20	21	14	12	14	22
Übertragung des Sorgerechts auf das Jugendamt	19	20	11	10	13	22
<ul style="list-style-type: none"> darunter: Aufenthaltsbestimmungsrecht 	4	7	/	1	4	3

2.4.9 Ausgaben des Landkreises für die Hilfen zur Erziehung (§§ 28 – 35 SGB VIII)

Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung

	2014	2015	2016
Ausgaben insgesamt	10.362.917	11.048.450	11.272.915

2.4.10 Ausgaben des Landkreises für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII

Entwicklung der Ausgaben

	2014	2015	2016
Ausgaben insgesamt	546.556	685.654	515.080

3. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

3.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen - § 42 SGB VIII

Inobhutnahme **innerhalb** des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in den drei Schutzstellen Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt) und Zerbst/Anhalt

Monat	Anzahl der Kinder/Jugendlichen			Tage gesamt		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Januar	6	10	1	35	59	4
Februar	7	5	11	17	16	84
März	1	9	5	2	64	12
April	5	4	3	35	42	6
Mai	3	14	2	6	184	11
Juni	5	8	5	44	40	29
Juli	5	1	3	19	9	5
August	6	8	6	74	63	40
September	8	9	5	94	44	156
Oktober	3	7	2	13	55	6
November	5	7	3	16	52	10
Dezember	1	3	1	37	24	2
Gesamt	55	85	47	392	652	365

Inobhutnahme **außerhalb** des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Monat	Anzahl der Kinder/Jugendlichen			Tage gesamt		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Januar	5	1		38	116	
Februar						
März		1	2		1	2
April		2	1		109	7
Mai	2			15		
Juni		1			2	
Juli	4	1		35	2	
August	1	7	1	20	30	2
September	1	3		1	4	
Oktober	1	4	2	2	32	2
November	2	1	2	3	8	8
Dezember	6	1	1	30	2	1
Gesamt	22	22	9	144	306	22

3.2 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wird gemäß § 38 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Nach § 38 Abs. 2 bringen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlungen soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten vermitteln und überwachen die Jugendgerichtshelfer u.a. auch Arbeitsauflagen in Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden nachfolgende Fälle erfasst:

	2014	2015	2016
1. Verhandlungen			
Jugendrichter	345	353	351
Jugendschöffengericht	48	36	42
Jugendkammer	16	59	37
<i>Summe</i>	409	448	430
2. Anzahl Klienten			
Jugendrichter	365	406	366
Jugendschöffengericht	54	45	46
Jugendkammer	16	89	43
<i>Summe</i>	435	540	455
3. Gemeinnützige Tätigkeit			
3.1. Klienten			
nach Gerichtsverhandlungen	98	123	103
nach Bußgeldverfahren	312	284	226
nach Diversionsverfahren	43	24	23
<i>Summe</i>	453	431	352
3.2. Stunden			
nach Gerichtsverhandlung	5.296	5.788	4568
nach Bußgeldverfahren	3.872	4.021	3656
nach Diversionsverfahren	676	425	370
<i>Summe</i>	9.844	10.234	8594
4.1. Sozialer Trainingskurs	32	34	37
4.2. Verkehrskurs	1	3	0
5. JGH- Berichte	276	267	275
6. Neue Klienten	345	344	364
7. Fälle			
7.1. Polizeiliche Mitteilungen			
Anzahl	247	250	139
Delikte	292	275	145
davon Jugendliche	202	207	117
davon weiblich	69	58	18
7.2. Diversion insgesamt			
Anzahl	246	309	289
Delikte	280	338	295
davon Jugendliche	182	218	213
davon weiblich	74	71	56
7.3. Strafbefehle			
Anzahl	132	111	102
Delikte	250	155	155
davon weiblich	17	30	19
7.4. Anklagen			
Anzahl	267	283	289
Delikte	738	786	519
davon Jugendliche	149	167	153
davon weiblich	49	44	19
7.5. Täter-Opfer-Ausgleich	1	2	2
7.6. Ordnungswidrigkeiten	293	240	220
davon Jugendliche	266	204	181
davon weiblich	115	81	95

	2014	2015	2016
7.7. Gesamt			
Fälle	1.186	1.195	1041
Delikte	1.854	1.796	1336
davon Jugendliche	799	796	664
in %	67,36	66,10	63,8
davon weiblich	325	284	232
in %	27,40	23,76	22,29

3.3 Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Sorgerechtserklärungen

	2014	2015	2016
Führung von gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB	22	9	12
Führung von bestellten Amtsvormundschaften gem. § 1791b BGB	98	65	219
Führung von bestellten Pflegschaften gem. §§ 1909 ff BGB	83	107	59
Führung von Beistandschaften gem. § 1712, Abs. 1, Ziff. 1 BGB zur Feststellung der Vaterschaft			
- in Bearbeitung	155	148	76
- davon neu beantragt	73	65	50
Führung von Beistandschaften gem. § 1721, Abs. 1, Ziff. 2 BGB zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes	521	371	457
abgegebene Sorgerechtserklärungen	568	573	610
durchgeführte Beurkundungen	769	875	833
Beratungen in Unterhaltsfragen	ca. 10.700	ca. 11.200	ca. 11.500

3.3.1 Durchführung Unterhaltsvorschussgesetz

	2014	2015	2016
Leistungsberechtigte insgesamt	1.363	1.354	1.255
davon Altersgruppe 0 – 6 Jahre	749	747	682
davon Altersgruppe 7 – 12 Jahre	614	607	573
Unterhaltsvorschussleistungen in EURO	2.635.706,35	2.622.596,73	2.589.888,69
Einnahmen durch Heranziehung leistungsfähiger Unterhaltspflichtiger in EURO	680.899,12	762.235,32	803.137,81
Einnahmen aus Rückforderungen gegenüber dem Leistungsempfänger	39.144,43	40.986,95	40.291,17

3.3.2 Bearbeitung von eingestellten und laufenden Vorgängen Unterhaltsvorschuss

	2014	2015	2016
Übertragene Kassenreste aus Vorjahren in EURO	20.228.604,47	20.259.441,79	20.556.200,37

3.3.3 Sorgerechtserklärung, Negativbescheinigung, Beurkundungen

Sorgeerklärung gem. § 1626a Abs. 1 BGB	2014	2015	2016
insgesamt beurkundete Sorgerechtserklärungen	568	573	610
Abschriften anderer Landkreise / Notare	159	132	152
Eintragung in das Sorgerechtsregister	727	705	762

Negativbescheinigungen gem. § 58a SGB VIII	2014	2015	2016
ausgestellte Negativbescheinigungen	626	700	647

Beurkundungen und Beglaubigungen gem. § 59 SGB VIII	2014	2015	2016
Beurkundungen insgesamt (z.B. Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmungserklärung Unterhaltsverpflichtungen)	769	875	833

3.3.4 Bundeselterngeld

Zur finanziellen Unterstützung von Müttern und Vätern nach der Geburt eines Kindes wird Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG) gewährt.

Antragsbearbeitung	2014	2015	2016
Erstanträge	1504	1548	1548
Bewilligungen	1456	1540	1463
Ablehnungen	5	8	2
Sonst. Erledigung / Rücknahme	15	22	1
Folgebescheide	489	441	122

3.3.5 Betreuungsgeld

Antragsbearbeitung	2014	2015	2016
Anträge	135	104	0
Bewilligungen	120	86	0
Ablehnungen	2	20	0
Sonst. Erledigung / Rücknahme	7	4	0
Folgebescheide	22	43	0